

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Verteidi-
gung, Bevölkerungsschutz und Sport

sicherheit.vbs@gs-vbs.admin.ch

Liestal, 22. November 2022

Vernehmlassung betreffend Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Grundsätzlich können wir dem vorge-
schlagenen Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz zustimmen. Die Umsetzungsfrist
bis am 1. April 2025 für die Klassifizierung der Systeme und bis am 1. April 2029 für die Umset-
zung der technischen Sicherheitsmassnahmen erachten wir als ausreichend.

Zum vorgeschlagenen Ausführungsrecht nehmen wir anhand des im Einladungsschreiben formu-
lierten Fragekatalogs Stellung:

1. Ist die Umsetzung der Verordnungen für die Kantone verständlich?

Der Grundsatz des Informationssicherheitsgesetzes ist verständlich, insbesondere das legitime
Anliegen des Bundes, Mindestvorgaben zur Absicherung seiner Informationssysteme zu erlassen,
auch für Benutzende ausserhalb der Bundesverwaltung. Auf der anderen Seite führt die jetzt vor-
geschlagene Lösung, dass die Regeln des Bundes dann nicht für die Kantone anwendbar sein
sollen, wenn deren Sicherheitsmassnahmen mindestens gleichwertig sind, nicht zu genügend
Klarheit. Was gleichwertig wäre, ist für den Kanton Basel-Landschaft beim heutigen Stand der
Vorschläge für das Ausführungsrecht nicht beurteilbar, insbesondere weil die Vorgaben sehr um-
fangreich sind und weil sie teilweise noch sehr allgemein gehalten und durch Weisungen des Nati-
onalen Cyber Security Centers (NCSC) zu konkretisieren sind.

Aus kantonaler Sicht wäre eine andere Lösung erfolgversprechender: In Anlehnung an die heuti-
gen Regelungen in der Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und
den Kantonalen Nachrichtendiensten (KND) bei der Bearbeitung klassifizierter Informationen wäre
viel klarer und einfacher umsetzbar, wenn die Kantone bei der Bearbeitung klassifizierter Informa-
tionen des Bundes und bei Anschlüssen an Informationssysteme und Datensammlungen des
Bundes einfach die Sicherheitsvorgaben des Bundes für diese Bearbeitungen beachten und erfül-
len müssten.

Vorgaben zur Informationssicherheit sind auf Grund des technischen Fortschritts und der Spannweite der Technologien immer generisch verfasst. Diese Vorgaben müssen immer wieder interpretiert und deren Umsetzung fortlaufend überprüft werden. Es wird daher zwangsweise zu Abweichungen zwischen dem Bund und einzelnen Kantonen kommen, welche identifiziert und gegebenenfalls mit Ausnahmeregelungen behoben werden müssen.

Die Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes ist zurzeit nicht verständlich, weil darin Regeln, Prozesse und Referenzen fehlen, um einerseits die Ausrichtung der IT-Sicherheitsmassnahmen detaillierter vorzugeben und zweitens den Umgang mit Abweichungen zu klären.

Dafür bestehen bisher aber nur Andeutungen erstens zur Verantwortlichkeit des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) für die Definition von Vorgaben und zweitens der Meldepflicht der Kantone, um dem Bund Bericht abzugeben über die Umsetzung der IT-Sicherheitsmassnahmen.

Um die bestehenden Unklarheiten zu beheben schlägt der Kanton Basel-Landschaft folgende Lösungsansätze vor:

1. Der Bund definiert einen oder mehrere international etablierte Standards im Bereich der Informationssicherheit, wovon die Kantone mindestens einen auswählen und befolgen müssen, um Zugriff auf die Informationssysteme des Bundes zu erhalten.
2. Das NCSC definiert die minimalen IT-Sicherheitsmassnahmen welche umgesetzt werden müssen, um Zugriff auf die vertraulichen IT-Systeme des Bundes zu erhalten.
3. Das NCSC erarbeitet zusammen mit der Arbeitsgruppe Cyber Security der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) die folgenden Grundsätze:
 - 3a) Abwicklung der Meldepflicht über die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen in den Kantonen zu Händen des Bundes.
 - 3b) Mindestanforderungen und Prozess zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der kantonalen Informationssicherheit.
 - 3b) Prozess zur Meldung und Akzeptanz und/oder Behebung von Abweichungen gegenüber den Sicherheitsvorgaben.

Ein weiterer Punkt, der im Ausführungsrecht unklar bleibt: Es gibt auch Gemeinden und möglicherweise andere Organisationen, wie öffentlich-rechtliche Anstalten und Betriebe in den Kantonen, die ebenfalls an Informationssystemen des Bundes angeschlossen sind. Das Ausführungsrecht in der heutigen Fassung stellt nicht klar, wer für die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen durch diese Organisationen zu sorgen hätte. Die Kantone können es für die Gemeinden jedenfalls nicht sein. Auch deshalb wäre eine Ausgestaltung im eben vorgeschlagenen Rahmen wesentlich zielführender, dass wer sich an Informationsmitteln des Bundes anschliessen will, die Vorgaben des Bundes für die jeweiligen Anschlüsse erfüllen muss und sonst nicht angeschlossen werden kann. Damit würde viel mehr Klarheit und Einfachheit geschaffen und die Sicherheitsmassnahmen könnten wirkungsvoll umgesetzt werden.

2. Wie gedenken die Kantone, die Verordnungen umzusetzen?

Die Übergangsfristen mit 1. April 2025 (Klassifizierung) und 1. April 2029 (Umsetzung) sind aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ausreichend, um die noch offenen Fragestellungen zu klären und die Vorgaben anschliessend angemessen umzusetzen.

Im Bereich der Informatik kann die Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes kombiniert werden mit der anstehenden Umsetzung der neuen Nationalen Cyberstrategie NCS 2023+.

Im Bereich der Personensicherheitsprüfung PSP geht der Kanton Basel-Landschaft davon aus, dass kein Anpassungsbedarf besteht.

3. Mit welchen finanziellen Auswirkungen rechnen die Kantone?

Nach Einschätzung des kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten entstehen dem Kanton Basel-Landschaft für die Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes keine wesentlichen Zusatzkosten. Die meisten zu erwartenden Arbeiten und Aufwände können als Anforderungen in bereits geplanten Projekte mit aufgenommen und abgewickelt werden.

Betreffend den Personensicherheitsprüfungen PSP werden keine Anpassungen erwartet. Mehraufwände im Team der Informationssicherheit für Abstimmungen, Abklärungen und Prüfungen sind zu erwarten, welche aber als Erweiterung des Tagesgeschäfts beim bestehenden Sicherheitsteam betrachtet werden können.

4. Die Kantone sollen für Fragen der Informationssicherheit eine Dienststelle als Ansprechpartner für die Bundesbehörden bezeichnen. Wer ist die Ansprechperson bei ihrem Kanton?

Ansprechperson und zuständig für die Koordination der Informationssicherheit im Kanton ist der/die kantonale Informationssicherheitsbeauftragte (KIT-SIBE). Dies entspricht auch der Nationalen Cyberstrategie NCS 2023+. Diese Person ist in der Zentralen Informatik (ZI) in der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) eingeordnet. Der aktuelle KIT-SIBE ist dem NCSC bereits als Ansprechpartner gemeldet.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin